

166.1. - 166.10.

Zur Anfrage bei.

Herr Rechtsanwalt Lasek Peindorf, 78
nicht zahlbare Lausitzer Kampf des
Poliers kommt in erst 23^{te} zurück stehen
zu Frühbestellung in Anfrage ob
gehörig.

18/18

Erfahrung
es Teles
Inhalt

phienverwaltung übernimmt
r ihr zur Beförderung oder
grach... ramme keine
antwortung.

Dienstlich



WIEN

6. IX. 1931

Graberger

Aufgenommen von

auf Lit. Nr.

am 1931 um Uhr M.

durch:

07

Aufgegeben am

193

um Uhr

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabesamtes, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wort-
zahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabeseite.

= soeben erschien neue spdwochenzeitung die fackel

drahtet vollmacht erwirke einstweilige verffuegung =

Rechtsanwalt Lasekstein .†

Anschrift unvollständig
Kurzanschrift nicht vereinbart
Zustellung erfolgt nur ausnahmsweise

D. O. Nr. 769, (G. M. S. 4716/31.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (St.) 2586 31



Zur Anfrage bei:

~~...~~
am 12. November
Anwesend. Zur woch-
entlichen Anfrage bei
einem wachmännlichen
Postgang. 6/9 Jh

21/10/18

ten. Erfahru-
nen des Teles
r den Inhalt

phendenverwaltung übernimmt
r ihr zur Befreiung oder
erach... ramme keine
antwortung.

WIEN

Aufgegeben am /... 193...
um ... Uhr

193... um ... Uhr ...
durch: *[Signature]*

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabearbeiters, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wort-
zahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabenzeile.

= soeben erschien neue spdwochenzeitung die fackel
drahtet vollmacht erwirke einstweilige verffuegung =
Rechtsanwalt laserstein .+

Anschrift unvollständig
Kurzanschrift nicht vereinbart
Zustellung erfolgt nur ausnahmsweise



127

Zur Anfrage bei:

Name: Rindorf 18
Wohnung:

Wenn nicht gehörig, sofort an Wien Z zurückleiten. Ersatzstellung und Briefkasten hinterlegung unzulässig. Öffnen des Telegrammes durch Boken und Auskunftserteilung über den Inhalt nicht zulässig.

T. D. H. 624. — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. 5607 29

Wien
Aufgabenverwaltung übernimmt
Ihre zur Beförderung oder
Erache...
gramme keine
antwortung.

Berlin f 247 17/16 6 0907

Aufgegeben am / 193
um Uhr

auf Fkg. Nr.
am 193 um Uhr W.
durch:

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabebesamtes, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wortzahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabezelt.

= soeben erschien neue spdwochenzeitung die fackel
drahtet vollmacht erwirke einstweilige verfuegung =
Rechtsanwalt laserstein .+

Anschrift unvollständig
Kurzanschrift nicht vereinbart
Zustellung erfolgt nur ausnahmsweise

D. O. Nr. 769. (G. Nr. 3. 4716/31.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (G. L.) 2386 31



30

Abteilung: **Telegramm** Eing.-Nr. Die Telegraphenverwaltung übernimmt
sichlich der ihr zur Beförderung oder
stellung übergebenen Telegramme keine
Verantwortung.

~~Rechtsanwalt samek wien~~



Berlin f 247 17/16 6 0907

Aufgegeben am / 193
um Uhr

auf Abg. Nr. am 193 um Uhr M.
durch:

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabsamtes, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wort-
zahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabszahl.

= soeben erschien neue spdwochenzeitung die fackel
drahtet vollmacht erwirke einstweilige verffuegung =
Rechtsanwalt laserstein .+

Anschrift unvollständig
Kurzanschrift nicht vereinbart
Zustellung erfolgt nur ausnahmsweise

D. O. Nr. 769. (B. W. S. 4716/31.) - Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (St.) 2586/31



Kraus
Wochenzeitung der Fackel



KRIEG 1
10 20
S. Nr. 140857/1

4411 31

AUSGEEF



Diensthilfe Eingaben:

Selegamm Eing.-Nr. 30
fackel hinterge
Zollamtstr. 3 wien

Die Telegraphenverwaltung übernimmt
hinichtlich der Sache für die Beförderung oder
Befreiung übergebenen Telegramme keine
hier immer gestattete Verantwortung.

Entnommen bei

auf d. g. Berlin F 249 19/18 6 0906 = Worte

Entgegengenommen am 193

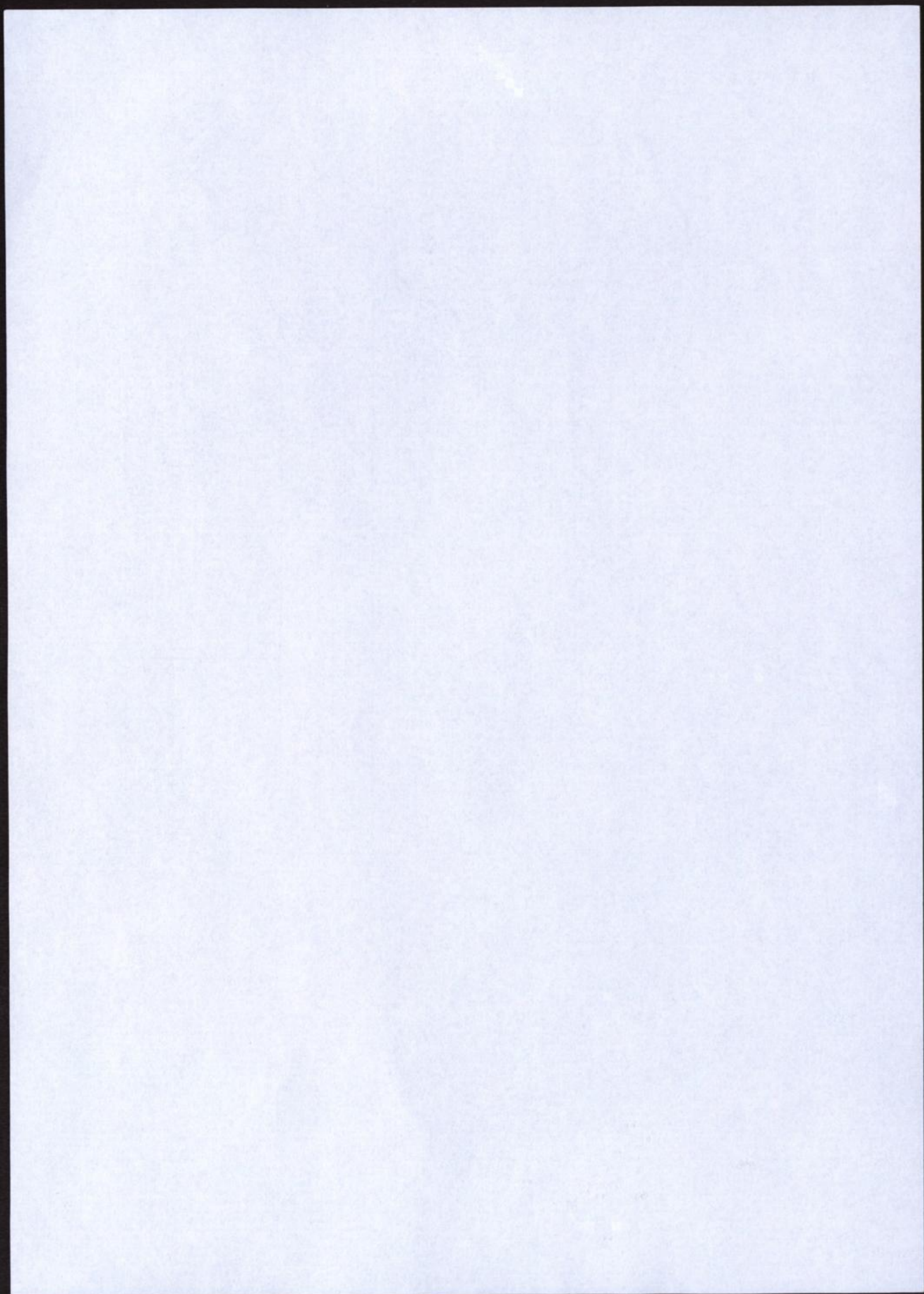
um 11/2

Die obigen Eingaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabebetriebs, 2. die Aufgabenummer, 3. die Wort-
zahl (auch in Strichform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabekategorie.

= Soeben erschienen neue Spätschichtenzeitung die fackel
drahtet vollmacht erwirke einstweilige Verfügung

= Rechtsanwalt Laserstein . f

(Sonntag, 6. 9. 31)



7. September 1931.

Dr. S/K

Betr: Kraus-Wochenschrift Fackel.

Herrn

Dr. Botho Laserstein,

Rechtsanwalt,

Berlin, NO 18.

Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Telegramms:
"Soeben erschien neue spd wochenzeitung die fackel drahtet
vollmacht erwirke einstweilige verfügung rechtsanwalt laserstein".

Ich teile Ihnen mit, dass Herr Kraus nicht in
Wien ist und ich, bevor ich Ihnen den Auftrag zur Klageführung
und Erwirkung der einstweiligen Verfügung gebe, mit ihm gespro-
chen haben will. Um diese Rücksprache vorzubereiten, bitte ich Sie,
mir ein Exemplar der gegenständlichen Wochenzeitung einzusenden.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung
und besten Grüssen

7. September 1911.

Beitrag: Kraus-Wochenschrift Fackel.

Dr. ...

Stempel

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Kraus-Wochenschrift Fackel

Dr. jur. Botho Laserstein
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

Siegfried Chodziesner
RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S BERLIN, den 10. September 1931.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,
W i e n I, Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersende ich Ihnen gemäss Ihrem Schreiben vom 7. d.Mts. ein Exemplar der sozialistischen Wochenzeitung "Die Backel" mit der Bitte um sofortige Rückgabe.

Hochachtungsvoll

B. Laserstein
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botho Lasserstein
Dr. jur. Gerhard Bädian
Siegfried Chodziesner

Berlin, 10. September 1921.

RECHTSANWALT UND NOTAR
BERLIN NO. 18, LANDESBERGER ALLEE 15-16

Rechtsanwalt Dr. Oskar ...
Sonnenstraße 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Angelegenheit ...
sind wir ...
sind wir ...
sind wir ...



Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Kraus
Wochenschrift „Die Fackel“

UND VERLAGS- UND DRUCKERIE-ANSTALTEN
FÜR ALLE ARTEN VON DRUCKSACHEN

110957/2

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN
RECHTSANWALT
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN
Dr. jur. GERHARD BADRIAN
RECHTSANWALT
AM KAMMERGERICHT

BERLIN, DEN

BERLIN NO 18
LANDSBERGER ALLEE 115-116

Herrn

K a r l K r a u s

B e r l i n N. W. 6

Hotel Hermes.

TELEFON: E 3 KONIGSTADT 9950 u. 9900
POSTSHECK-KONTO:
Dr. LASERSTEIN BERLIN 129430
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

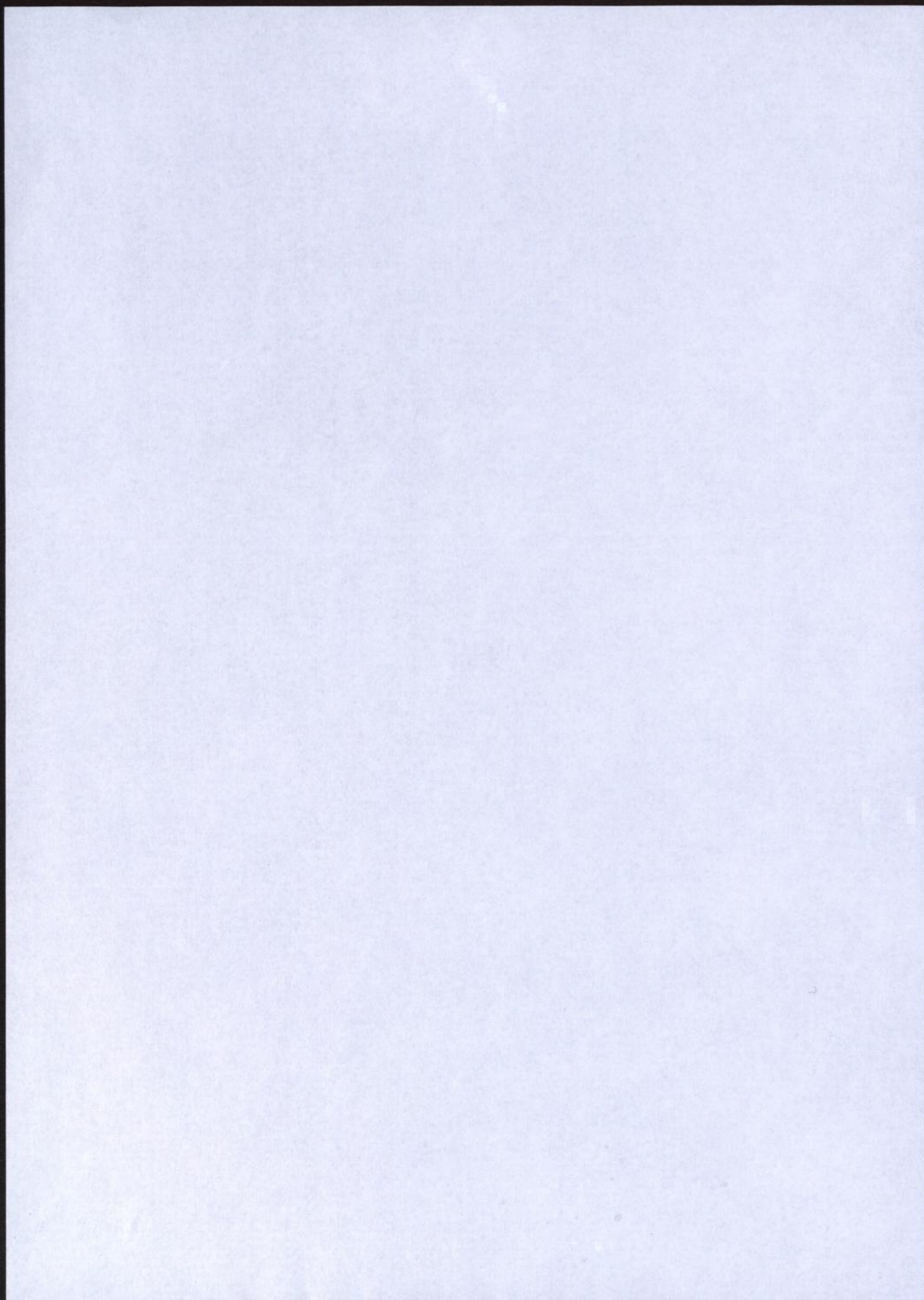
Bill!

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen F a c k e l gegen F a c k e l bitte ich Sie, die anliegende Vollmacht zu unterzeichnen und mir umgehend zurückzusenden.

Hochachtungsvoll

K. Laserstein
Rechtsanwalt.



Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian

RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

Siegfried Chodziesner

RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SOHRÖDER

BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O.

KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 24. September 1931.

Herrn

Karl K r a u s,

Wien III, Hintere Zollamtsstr.3.

Sehr verehrter Herr Kraus!

Da ich Sie leider in Berlin nicht mehr gesprochen habe, ist es mir ein Bedürfnis, mich nochmals bei Ihnen zu entschuldigen, dass meine Zeit diesmal infolge einer Reihe grösserer politischer und anderer Prozesse so knapp bemessen war. Sie wissen, dass ich am liebsten jeden Abend mit Ihnen zusammen bin, und dass ich es als ein Glück empfinde, für Sie tätig sein und mit Ihnen zusammen sein zu dürfen. Ich bitte also, mir zu glauben, dass nur eine Reihe widrige Umstände das verhindert hat, das ich bei Ihrem nächsten Hiersein nachholen zu dürfen hoffe.

In Sachen "Die Fackel" gegen Freie Verlagsgesellschaft habe ich den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits ausgearbeitet. Da ich auf dem Gericht erfahren habe, dass das Objekt für die einstweiligen Verfügung wieder auf 10.000.-- RM und für die notwendig werdende Klage auf 20.000.-- RM festgesetzt ist, habe ich, durch die Erfahrung bei der chinesischen Mauer belehrt, zunächst das abschriftlich anliegende Aufforderungsschreiben an

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

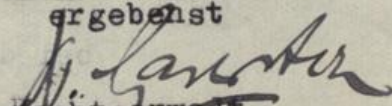


an die Gegenseite gerichtet. Darauf hat sich die Gegenseite mit mir in Verbindung gesetzt und erklärt, dass sie zwar ~~ein~~ rechtlich einwende, das Format ^{zu} einer genügenden Unterscheidung. (Ich teile die Berechtigung dieses Einwandes nicht.) Der Vertreter der Gegenseite, deren Inhaber Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld ist, der Linkssozialist ist, erklärt aber, mit Ihnen wegen der besonderen Hochschätzung, die er für Sie hegt, keinen Prozess führen und Ihre Rechte keinesfalls verletzen zu wollen. Die Gegenseite sei daher grundsätzlich bereit, den Titel "Die Fackel" fallenzulassen. Sie bitte nur, ihr die Möglichkeit eines Uebergangs zu lassen, da sie ohnehin vom Parteivorstand verboten ist, und deshalb schwer um ihre Existenz kämpfe. Die Gegenseite möchte daher zunächst von der nächsten Woche ab den Titel "Die Fackel" nicht mehr allein, sondern zusammen mit einem anderen Titel führen. Nach 3-4 Wochen soll der Titel "Die Fackel" völlig verschwinden. Die bisher entstandenen Kosten übernimmt die Gegenseite. Da es sich um ein linkssozialistisches Blatt handelt, dass in der Opposition zur Sozialdemokratie und zum ~~oppositionellen~~ Parteivorstand steht, und da die das Blatt leitenden Herren, Abgeordneter Dr. Rosenfeld und Seidwitz, sich vorteilhaft abheben, würde ich raten, von diesen Vergleichsvorschlag einzugehen, der jedes Prozessrisiko beseitigt.

Ich bitte, dabei zu bedenken, dass ein Prozess ~~ein~~ oder ein Widerspruchsverfahren bei einstweiliger Verfügung ohnehin länger als diese Zeit dauert, und dass auf diese Weise schon von der nächsten Woche ab die erforderliche Unterscheidung erreicht wird.

Ich bitte um Ihre freundliche Zustimmung, diesen Vergleich schliessen zu dürfen.

Hochachtungsvoll
ergebenst


Rechtsanwalt.

Abschrift

Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian

RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

Siegfried Chodziesner

RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER

BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,

KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 22. September 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld,
Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkorso 67.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Namens und im Auftrage meines Mandanten,
des Verlages "Die Fackel", alleiniger Inhaber Karl
Kraus, Wien, Hintere Zollamtsstrasse 3, habe ich Ihnen
als Geschäftsführer und Syndikus der Freien Verlags-
gesellschaft m.B.H., Berlin-Tempelhof, Hohenzollern-
korso 67, folgendes mitzuteilen:

Ihre Gesellschaft gibt seit einiger Zeit,
wie mein Mandant jetzt erfahren hat, eine Zeitschrift
mit dem Titel "Die Fackel" heraus. Unter dem gleichen
Titel erscheint seit bereits 30 Jahren die Zeitschrift
meines Mandanten, die in Berlin und Deutschland in
mehreren Tausend Exemplaren ständig vertrieben wird.
Sowohl unter dem Gesichtspunkte des Urheberrechts
wie unter dem Gesichtspunkte des Wettbewerbes ist es
unzulässig, eine Zeitschrift unter dem gleichen Titel
herauszugeben, zumal beide Zeitungen eine soziali-
stische Tendenz haben und die Gefahr einer Verwech-
lung besteht.

Mein Mandant hat mich daher beauftragt, ge-
gen Ihre Gesellschaft einen Antrag auf Erlass einer

einer einstweiligen Verfügung und eine Klage auf Unterlassung einzureichen.

Bevor ich mich jedoch dieses Auftrags entledige, fordere ich Ihre Gesellschaft hiermit auf, den Gebrauch des Titels "Die Fackel" für eine Zeitschrift sofort zu unterlassen, und sich auch in Abonnentenwerbungen, Reklame und Anzeigen dieses Titels nicht mehr zu bedienen.

Ich setze Ihrer Gesellschaft eine Frist von 3 Tagen, d.h. bis spätestens zum 26. September 1931, mittags 12 Uhr, Binnen dieser Frist muss ich im Besitz des Anerkennnisses sein, dass Sie dem Anspruch meines Mandanten genügen wird.

Gleichzeitig hat Ihre Gesellschaft die bei mir entstandenen gesetzlichen Gebühren und Spesen zu tragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlich festgesetzten Frist werde ich noch am gleichen Tage die gerichtlichen Schritte ergreifen, mit denen ich bereits schon jetzt beauftragt bin.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener Kollege

gez. Dr. Laserstein

Rechtsanwalt.



Wraus
S.W. die Fackel

Abschrift

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN
RECHTSANWALT
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN
Dr. jur. GERHARD BADRIAN
RECHTSANWALT
AM KAMMERGERICHT
BERLIN NO 18
LANDSBERGER ALLEE 115-116

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300
POSTSCHECK-KONTO:
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

L/S. BERLIN, DEN 23. September 1931.

Anliegendes Schriftstück zur
Kenntnisnahme, ~~Rücküberung und~~
~~Übergabe.~~

Berlin, den 23. 9. 1931

N. Laserstein
Rechtsanwalt

A n t r a g

des Verlages "Die Fackel",
alleiniger Inhaber Karl Kraus,
Wien, Hintere Zollamtsstrasse 3,

Antragstellers,

vertreten durch:

Rechtsanwälte Dr. Laserstein, Dr. Badrian,
Berlin NO.18, Landsberger Allee 115/116,

g e g e n

die Freie Verlagsgesellschaft m.b.H.,
vertreten durch deren Geschäftsführer,
Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkorso 67,

Antragsgegnerin,

auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

An das
Landgericht I,
B e r l i n .

Der Antragsteller gibt seit 30 Jahren
in Wien die Zeitschrift "Die Fackel" her-
aus. Dies wird glaubhaft gemacht durch
die anliegend überreichten Heft der
klägerischen Zeitschrift. Diese Zeit-
schrift wird seit mehreren Jahren stän-
dig in Berlin vertrieben, und zwar so-
wohl in Buchhandlungen wie bei Zeitungs-
händlern. Dies versichert der unterzeich-
nete Anwalt, der seit einigen Jahren
ständiger Vertreter des klägerischen Ver-
lages ~~XXX~~ und dessen Inhabers und Heraus-
gebers

BERLIN, DEN 27. JANUAR 1931.

DR. BOHO LASERSTEIN
RECHTSANWALT
GERICHTLICHE ANWÄLTE
DR. GERHARD BADIAN
RECHTSANWALT
ALLE ANWÄLTE
BERLIN NO 18
LÄNGENBÜCKER-ALLEE 11A
TELEFON 1-2000
POSTADRESSE:
DR. LASERSTEIN BERLIN 18
LÄNGENBÜCKER-ALLEE 11A



[The following text is extremely faint and largely illegible due to the quality of the scan. It appears to be a formal letter or document.]

Herausgebers der "Fackel", Kraus, in Berlin ist, aus eigener Wissenschaft an Eidesstatt. Die Antragsgegnerin gibt seit Anfang September 1931 die anliegende, gleichnamige Zeitschrift heraus, von der 2 Nummern überreicht werden. Hiervon hat der Antragsteller vor einigen Tagen durch den Unterzeichneten Kenntnis erhalten. Der Titel "Die Fackel" ist durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, da er einen eigenen geistigen Inhalt hat und zum Ausdruck bringen soll, dass gewisse Zustände der gegenwärtigen Gesellschaft erleuchtet und erhellt werden müssen.

Das Verhalten der Antragsgegnerin verstößt aber auch gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz. Denn beide Zeitungen werden in Berlin vertrieben. Beide Zeitungen haben eine sozialistische Tendenz; die des Antragstellers ist frei sozialistisch, die der Antragsgegnerin steht auf dem Boden des linken oppositionellen Flügels der sozial-demokratischen Partei Deutschlands (Richtung Seydlitz-Zwickau). Der Antragsteller benutzt zum Zwecke des Wettbewerbes den Titel "Die Fackel, und auch der Verlag führt ihn seit 30 Jahren und zwar auch durch Verbreitung in Deutschland. Die Antragsgegnerin benutzt ebenfalls zum Zwecke des Wettbewerbes jetzt nachträglich diesen durch den Antragsteller populär gemachten und in Deutschland durchgesetzten



Titel aus. Sie verstösst damit gegen §§ 1,17 unlauteren Wettbewerbsgesetzes.

Ich beantrage daher wegen des hohen Schadens, den die Antragsgegnerin dem Antragsteller zufügt, den Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung dahin:

1. Der Antragsgegnerin wird verboten bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10.000.--RM oder einer Haftstrafe von 6 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine Zeitschrift unter den Titel "Die Fackel" oder "SWZ Die Fackel" zu veröffentlichen, herauszugeben, zu verlegen oder durch den Druck zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, sowie sich in Abonnentenwerbungen, Anzeigen und Reklame des Titels "Die Fackel" zu bedienen.
2. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Die Bemerkung "SWZ" vor dem Titel "Die Fackel" ist kein genügendes Unterscheidungsmerkmal. Erstens einmal ist es gerichtsnotorisch, dass derartige Zeitungen im Strassenhandel nur unter dem pathologischen Schlagwort wie vorliegend "Die Fackel" ausgerufen werden. Ausserdem gibt die Bezeichnung "SWZ" (Sozialistische Wochen~~chrift~~zeitung) nur etwas über die Erscheinungsweise und die mit der klägerischen etwa übereinstimmenden Tendenz des Blattes an. Diese Bezeichnung wird aber von der Antragsgegnerin im Verkehr überhaupt nicht benutzt, wie die letzte Seite der überreichten Nummer (Inserate) ergibt, verlangt die Antrags-
gegnerin

12



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Antragsgegnerin nur Bestellungen unter dem Namen "Die Fackel" und gebraucht bei ihren Werbungen, in Reklamen und Abonnementsaufforderungen nur diese Bezeichnung ohne jedes Unterscheidungsmerkmal.

Das angerufene Landgericht ist zuständig, weil die gegnerische Zeitschrift sowohl wie die des Antragstellers im Bezirke des Landgerichts I, Berlin, vertrieben werden, ^{wo} ~~wie~~ auch die gegnerischen Exemplare erworben sind. Dies versichert der Unterzeichnete ebenfalls an Eidesstatt.

Abschrift anbei.

gez. Dr. Laserstein
Rechtsanwalt.



Dr. Kurt Rosenfeld

Heinrich Riegner

Rechtsanwälte und Notare
Berlin-Charlottenburg 2
Joachimsthalerstr. 41 (am Zoo)
Tel.: J. 1. Bismarck 202
Postscheck: Berlin 84819

Abschrift.

25. September 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Botho L a s e r s t e i n

Berlin NO.18

Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Ihr namens des Herrn Karl K r a u s an mich gerichtetes Schreiben erwidere ich Ihnen das folgende:

Zunächst bitte ich Sie davon Notiz nehmen zu wollen, dass ich nicht Geschäftsführer der Freien Verlagsgesellschaft bin sondern Mitgesellschafter. Die Anteile der Gesellschaft gehören zur Hälfte mir, zur Hälfte dem Abgeordneten Seydewitz. Geschäftsführerin ist Frau Ruth Seydewitz.

Was sodann den von Ihnen geltend gemachten Anspruch anbetrifft, so möchte ich hervorheben, dass mir eine Verwechslung der von Herrn Karl Kraus herausgegebenen Zeitschrift "Die Fackel" mit der Zeitung "Die Fackel" kaum möglich erscheint. Es ist nicht nur dieser mehr äußerliche Unterschied, der aber in die Augen springt, sondern auch die Tatsache, dass die Zeitschrift Ihres Mandanten zu bekannt ist, als dass eine Verwechslung mit der hier erscheinenden Fackel möglich wäre, ganz abgesehen davon, dass die eine Zeitung in Berlin, das Organ des Herrn Kraus aber in Oesterreich erscheint.

Selbstverständlich wird die Freie Verlagsgesellschaft gern

bereit

bereit sein, in einer noch zu vereinbarenden Weise eine gütliche
Regelung mit Ihrem Mandanten herbeizuführen, da es mir ganz ausge-
schlossen erscheint, dass gerade Herr Kraus und wir uns vor Gericht
gegenüberstehen.

Schlimmstenfalls könnte - wie ich unverbindlich vor-
schlagen möchte - eine Verständigung vielleicht dahin in Frage kom-
men, dass nach einer Uebergangszeit, in welcher dem Namen "Die Backel"
noch ein anderer Name hinzugefügt werden würde, unsererseits auf den
Namen "Die Backel" verzichtet würde.

Indem ich Sie bitte, die Sache unter dem Gesichtspunkt zu
behandeln, dass wir eine aussergerichtliche Einigung herbeiführen
wollen, bitte ich Sie, mir behilflich zu sein, die Angelegenheit in
Güte zu erledigen.

Hochachtungsvoll

gez. Rosenfeld

Rechtsanwalt.



Dr. jur. Botho Laserstein
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN
Dr. jur. Gerhard Badrian
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT
Siegfried Chodziesner
RECHTSANWALT UND NOTAR
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 28. september 1931

Herrn
Karl Kraus,
W i e n III, Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen Fackel ./.. *Freie* Verlagsgesellschaft übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des Schreiben des Dr. Rosenfeld vom 25. d.Mts. zur gefl. Kenntnissnahme und postwendenden Rückäußerung.

Hochachtungsvoll

Botho Laserstein
Rechtsanwalt.

fill!

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botho Lasserstein
Dr. jur. Gerhard Badrian
Siegfried Chodlesner
BERLIN NO. 8. LANGENBEEGER ALLEE 110

25. September 1931

Herrn
Karl ...
III, Marien-Straße ...



Kraus
P.W. Die Fackel

166.11. - 166.16.

Dr. jur. Botho Laserstein
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN
Dr. jur. Gerhard Badrian
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT
Siegfried Chodziesner
RECHTSANWALT UND NOTAR
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300
POSTSCHECK-KONTO:
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420
Dr. BADRIAN BERLIN 137941
BANKVERBINDUNGEN:
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

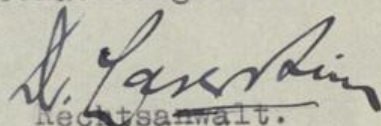
L/S. BERLIN, den 29. September 1931.

Herrn
Karl Kraus,
Wien III, Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen "Die Fackel" gegen die Freie Verlagsgesellschaft bitte ich dringend um postwendende Entscheidung, da man uns sonst die Dringlichkeit der einstweiligen Verfügung bestreiten wird, und der Vergleich m.E. im Augenblick günstig zu erzielen ist.

Hochachtungsvoll


Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botho Lasserstein
Dr. jur. Gerhard Badhan
Siegfried Chodziebaner
FLORIANHOF, ANDERSBERGER ALLEE 119A

2. 11. 1931

.....
.....



THIS LIBRARY IS AN AMERICAN ACQUISITION
www.ushmm.org

30. September 1931.

Dr. S/K

Betr: Kraus-sozialistische
Wochenschrift "Die Fackel"

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,
Rechtsanwalt,

B e r l i n NO 18
Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus ersucht mich, Ihnen mitzuteilen, dass er mit der von der sozialen Wochenschrift "Die Fackel" gemachten Vergleichsanregung einverstanden ist, sie werde innerhalb von 4 Wochen ihren Titel in der Weise ändern, dass sofort ein anderer Titel neben dem Titel "Die Fackel" gewählt wird und letzterer nach dieser Zeit vollständig verschwunden sein wird.

Ich bitte Sie nur, entsprechende Kautelen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung vorzukehren.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Kraus-sozialistische Wochenschrift
"Die Fackel"

1. Oktober 1901

Kraus-sozialistische
Wochenschrift "Die Fackel"

Dr. A.

Herrn

Herrn Dr. A. ...

an den ...

Sehr geehrter Herr Kollege

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass die
Anfrage eingetroffen ist, die Sie hinsichtlich von ...
Teil in der ...
"Die Fackel" ...
verschrieben sein wird.



Ich bitte Sie nun, entsprechend ...
der ...
Mit ...

✓

Kraus-sozialistische Wochenschrift
"Die Fackel"

A b s c h r i f t

Reichstag
Abgeordneter

Berlin N W 7, den 14. 10. 1931
Fernsprecher: Sammel-Nr. A 1 Jäger
0025

Sehr verehrter Herr Dr. Kraus,

Sie werden sich wundern, von einem Ihnen ganz fremden Menschen einen Brief zu erhalten. Zunächst einmal möchte ich Ihnen sagen, daß ich Sie aus Ihren Vorlesungen in Wien gut kenne, da ich längere Zeit in Wien wohnte. Auch Ihre Zeitschrift „Die Fackel“ ist mir von dorthier gut bekannt.- Weiter möchte ich Ihnen aber mitteilen, daß ich die Geschäftsführerin der Freien Verlagsgesellschaft bin, die die Ihnen inzwischen auch bekanntgewordene Wochenzeitung „Die Fackel“ herausbringt.

Ihre politische Einstellung ist mir aus Ihren Schriften und Vorlesungen bekannt. Ich weiß, daß Sie die gleichen Ziele verfolgen wie wir. Ich weiß auch genau, daß Sie uns durch Ihren Einspruch gegen die Führung des Namens „Die Fackel“ keinerlei Unannehmlichkeiten machen wollten. Der Erfolg ist jedoch gerade das Gegenteil. Im Augenblick, wo es galt, gegen die Politik der SPD, gegen die Bonzokratie innerhalb der Partei aufzutreten, wäre uns die Möglichkeit dazu beinahe genommen worden, wenn wir nicht durch einen Zufall von Ihrem Einspruch Kenntnis erhalten hätten. Sie können sich vorstellen, welch unermeßlicher Schaden das für unsere Bewegung gewesen wäre. Nun liegt die Sache aber auch so, daß unsere Zeitung unter dem Namen „Fackel“ in ganz Deutschland so bekannt geworden ist, daß eine Änderung des Namens eine große Schwächung bedeuten würde. Ich kann nicht annehmen, daß Sie dies bezwecken. Ich weiß im Augenblick auch nicht, wie die rechtliche Grundlage dafür ist, ich habe im Augenblick nur den Wunsch, mich mit Ihnen über die Sache zu verständigen.

Wenn es Ihnen, sehr verehrter Herr Dr. Kraus, deshalb irgend möglich ist, so bitte ich Sie ganz dringend, mir eine Nachricht zukommen zu lassen und mir mitzuteilen, ob nicht doch die Möglichkeit besteht, zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie dies bald tun würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ruth Seydewitz
Berlin - Tempelhof
Hohenzollern Korso 67

A b s c h r i t t

Kolossal
Abgeordneter

Berlin W. V., den 14. 10. 1931
Famlytheater: Sammel-Nr. A 1 Lager
0023

Sehr verehrter Herr Dr. Kraus,

Sie werden sich wandern, von einem Ihnen ganz
Fremden Menschen einen Brief zu erhalten. Zunächst einmal
möchte ich Ihnen sagen, das ich aus Ihren Vorlesungen in
Wien gut kenne, da ich längere Zeit in Wien wohnte. Auch Ihre
Zeitschrift "Die Fackel" ist mir von dorther gut bekannt.
weiter möchte ich Ihnen aber mitteilen, das ich die Geschäfte
Lehrerin der Freien Verlagsgesellschaft bin, die die Innen-
zwischen auch bekanntgewordene Wochenzeitung "Die Fackel"
herausbringt.

Ihre politische Einstellung ist mir aus Ihren
Schriften und Vorlesungen bekannt. Ich weiß, das Sie die
einen Ziele verfolgen wie wir. Ich weiß auch genau, das Sie
und durch Ihren Einsatz gegen die Führung des Namens "Die
Fackel" keinerlei Unannehmlichkeiten machen wollten. Der Er-
folg ist jedoch gerade das Gegenteil. Im Augenblick, wo es
geht, gegen die Politik der SPD, gegen die Bonnoxkritik inner-
halb der Partei anzutreten, wäre uns die Möglichkeit dazu
beinahe genommen worden, wenn wir nicht durch einen Zufall
von Ihrem Eingreifen wie erhalten hätten. Sie können sich
vorstellen, welche schlimmer Schaden das für unsere Bewe-
gung gewesen wäre. Ich lag die Sache aber auch so, das un-
sere Zeitung unter dem Namen "Fackel" in ganz Deutschland so
bekannt geworden ist, das eine Änderung des Namens eine große
Schwächung bedeuten würde. Ich kann nicht annehmen, das Sie
dies bezwecken. Ich weiß im Augenblick auch nicht, wie die
rechtliche Grundlage dafür ist, ich habe im Augenblick nur
den Wunsch, mich mit Ihnen über die Sache zu verständigen.



Wenn es Ihnen, sehr verehrter Herr Dr. Kraus,
deshalb irgend möglich ist, so bitte ich Sie ganz dringend,
mir eine Nachricht zukommen zu lassen und mir mitzuteilen,
ob nicht doch die Möglichkeit besteht, zu einer gütlichen
Einigung zu kommen. Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar,
wenn Sie dies bald tun würden.

mit vorzüglicher Hochachtung

Ruth Beydewitz
Berlin - Tempelhof
Hohenzollern-Korso 67

17. OKT. 1931

Kraus
Im Werkbureau "Die Fackel"

16. Oktober 1931

Frau Ruth Seydewitz

Berlin-Tempelhof
Hohenzollern Korso 67

Sehr geehrte Frau Seydewitz!

Ihre Bitte um Verständigung, deren Freimütigkeit wir keineswegs verkennen, beruft sich mit Recht auf eine gegenseitige Bekanntschaft. Ihnen war die von Herrn Karl Kraus herausgegebene Zeitschrift, die den Titel „Die Fackel“ führt, wie Sie erwähnen, schon von Wien her „gut bekannt“, und Sie sind nunmehr die Geschäftsführerin der Freien Verlagsgesellschaft, die „Die Fackel“ herausgibt, von der Sie sagen, daß sie inzwischen Herrn Karl Kraus „auch bekannt geworden“ ist. Das erste hat Sie nicht abgehalten, Ihrer Zeitschrift den Titel „Die Fackel“ zu geben oder doch als Geschäftsführerin nicht zu verhindern, daß ihr dieser Titel gegeben werde. Das zweite verhält sich genau so, wie Sie sagen. Denn ohne das uns Ihre Fackel bekannt geworden wäre, hätten wir unmöglich die juristischen Schritte zum Schutze der unsern einleiten können, die Sie nun abzuwenden bemüht sind. Auch die „politische Einstellung“ der Fackel, nämlich der schon seit 33 Jahren bestehenden, ist Ihnen, wie Sie erwähnen, bekannt, und Sie meinen, daß deren Herausgeber „die gleichen Ziele verfolgt“ wie Ihre Partei, die die Zeitschrift gleichen Namens herausgibt. Wenn dies der Fall ist oder Sie doch diese Auffassung haben, so hätten Sie wohl mehr darauf bedacht sein müssen, einer Verwechslung vorzubeugen als sie herbeizuführen, da ja die gleichen Ziele gewiß nicht den gleichen Titel erfordern oder ein Recht auf ihn verleihen. Sie gehen durchaus nicht fehl mit der Vermutung, daß wir Ihnen durch unseren Einspruch gegen die Führung des Namens „Die Fackel“ „keinerlei Unannehmlichkeiten machen wollten“. Wir wollten uns bloß solche vom Halse halten. Sie beklagen es, daß „der Erfolg genau das Gegenteil ist“ und daß Sie, wenn Sie „nicht durch einen Zufall“ von dem Einspruch Kenntnis erhalten hätten, schwer geschädigt worden wären. Es ist ganz richtig, daß Sie dadurch das Entgegenkommen der Bewilligung einer Frist zur Änderung des Titels erwirkt haben. Sie führen nun, um ein weiteres Entgegenkommen zu erlangen, den Umstand ins Treffen, Ihre Zeitung sei „unter dem Namen ‚Fackel‘ in ganz Deutschland so bekannt geworden“, daß eine Änderung einen großen Schaden bedeuten würde. Mit Recht nehmen Sie wieder an, daß wir Ihre Schädigung nicht bezwecken. Mit Unrecht verkennen Sie nur unseren wahren Zweck, uns vor Schädigung zu schützen. Sie „wissen im Augenblick nicht, wie die rechtliche Grundlage ist“. Das weiß aber doch bestimmt Ihr juristischer Berater, der keinesfalls der Meinung sein dürfte, daß das Gesetz, auf das wir uns stützen können, den, der sich einen Titel aneignet, gegen denjenigen zu schützen hat, dem es widerfahren ist. Sie wünschen eine Verständigung, ohne ein Wort der Entschuldigung oder auch nur der Erklärung dafür beizubringen, wie es geschehen konnte, daß Personen, denen unsere Zeitschrift „Die Fackel“ gut bekannt war, sich deren Titel für die ihre angeeignet haben. Denn Sie scheinen der Ansicht zu sein, daß eine Verbreitung, die bereits zu unserem Schaden erfolgt ist, nebst der Betonung einer Zielgemeinschaft, die die Verwechslung befördert, eine hinreichende Exkulpierung sei. Was die Zielgemeinschaft betrifft, so machen wir natürlich gar kein Hehl daraus, daß wir an Ihrer Entschlossenheit,

„gegen die Bonzokratie innerhalb der Partei aufzutreten“, mit vollster Sympathie beteiligt sind. Aber wir können Ihnen auch nicht verhehlen, daß wir das publizistische Mittel wie die Art seiner Rechtfertigung nicht für besonders geeignet halten, gegenüber dem moralischen und geistigen Bankerott der sozialdemokratischen Partei Kredit zu verschaffen.

In der Sache selbst bitten wir Sie sich an unseren Rechtsanwalt zu wenden, der vielleicht einen Ausweg findet, wie man die Änderung des Titels Ihrer Zeitschrift ohne Schädigung Ihrer wie unserer Sache bewirken könnte, und dessen Vorschlag wir dann prüfen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERLAG „DIE FACKEL“

haben die Konzepte innerhalb der letzten Jahre, die wir
 in der letzten Zeit, aber wir können immer noch nicht
 die für die politischen Mittel die wir zur Verfügung
 die besten Möglichkeiten, jedoch, kommen wir zu dem
 dem Zweck der sozialistischen Partei zu kommen.
 in der letzten Zeit die wir die sich zu unserer
 zu haben, der vielleicht eines Tages, die wir
 der letzten Jahre, die wir zur Verfügung haben die
 diese Punkte, und werden versuchen sie dann
 die verschiedenen Möglichkeiten

VERLAG „DIE FACKEL“



107. OKT. 1931

Kraus
 Stv. Wollenschiff - Die Fackel

740757/4

Abschrift.

Charlottenburg, den 12. November 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Botho Laserstein,

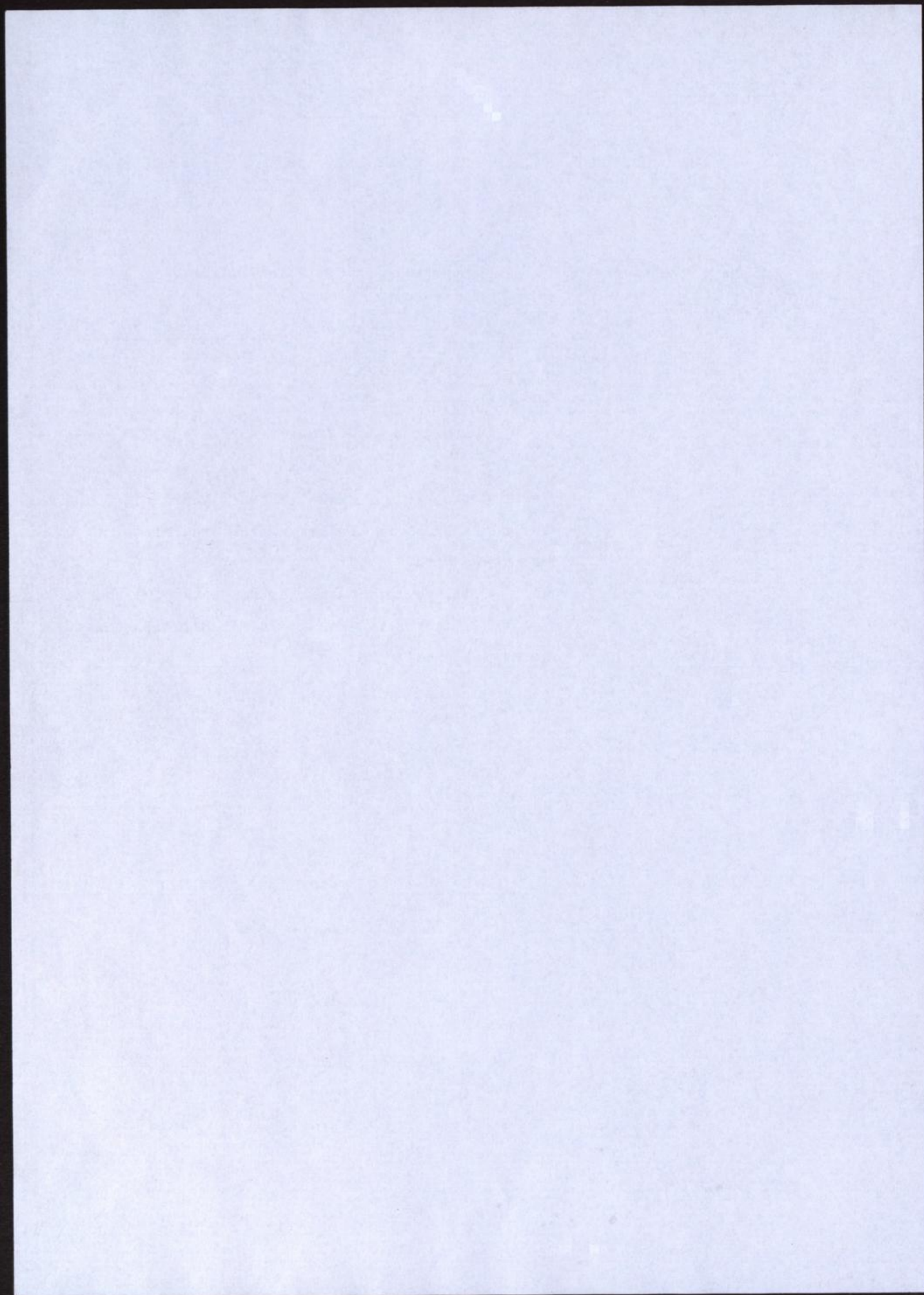
Berlin NO 18,
Landsbergerstr. 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen "Die Fackel" überreiche ich Ihnen in der Anlage die gestrige Nummer der S.A.Z., in der veröffentlicht ist, dass die "Die Fackel" in Zukunft unter dem Namen "Sozialistische Wochenzeitung SWZ." erscheinen wird.

Gleichzeitig danke ich nicht nur Ihnen sondern vor allem auch Herrn Kraus für das Entgegenkommen, das er uns gezeigt hat.

Hochachtungsvoll
gez. Dr. Rosenfeld
Rechtsanwalt.



140757/3

Dr. jur. Botho Laserstein
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

Dr. jur. Gerhard Badrian
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

Siegfried Chodziesner
RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/Le.

BERLIN, den 19. November 1931.

An den

Verlag "Die Fackel" Inh. Karl Kraus,

W i e n III,

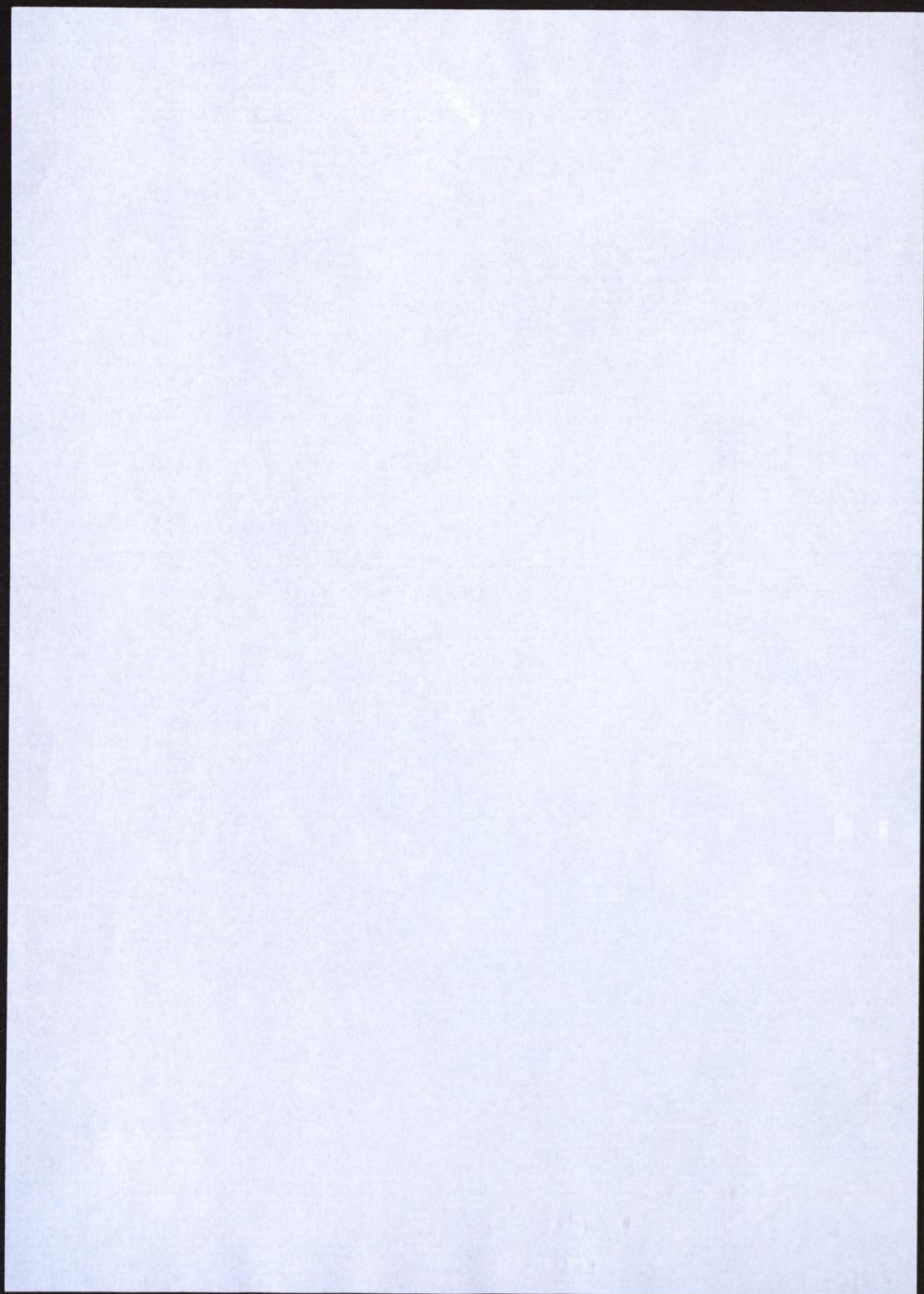
Hintere Zollamtsstr. 3.

In Sachen gegen die Freie Verlagsgesellschaft ist von dem Kollegen Roßenfeld der ab-
/ schriftlich beigelegte Brief angelangt, von dem
Ich Ihnen Kenntnis geben möchte. Damit ist die
Angelegenheit, wie ich hoffe, in Ihrem Sinne erledigt.

Hochachtungsvoll

S. Laserstein
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG



148075

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMER 14

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 1

Kopie

66/5071

~~Kraus~~

~~Hochschulschrift
"Die Fackel"~~

Kraus - Wochenschrift, Die Fackel

Band III
No. 186



15.9.1931

66/5074

Karl Kraus - Wochenschrift die "Fackel"

Karl Kraus erfuhr von seinem Berliner Rechtsanwalt Dr. Laserstein, daß in Deutschland eine neue Wochenschrift unter dem Titel "Die Fackel" erscheine. Sie wurde von einigen sozialdemokratischen Abgeordneten herausgegeben. Dr. Laserstein machte beim Landesgericht Berlin eine Eingabe wegen einer einstweiligen Verfügung in dieser Sache. ~~Über~~ Vermittlung Dr. Lasersteins kam es zwischen den Herausgebern der Wochenschrift und Karl Kraus zu einer Einigung, wonach vorerst dem Titel "Die Fackel" ein zweiter beigegeben und nach Ablauf von vier Wochen der Namen der Zeitschrift ganz geändert wurde.



